

Wohngeld

Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vorwort:

Für die Berechnung der Wohngeldleistungen für Miet- und Lastenzuschuss einschließlich Vorberechnung, die Bearbeitung der Wohn-/Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich Vergleichsberechnung, die Bescheiderstellung, die Auszahlung der Wohngeldleistungen mit Auswertungen sowie die Erstellung und Weitergabe der statistischen Daten müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Unter „personenbezogenen Daten“ sind - gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO - alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, zu verstehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Zudem werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet. Unter „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ sind gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO personenbezogene Daten zu verstehen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die nicht bei Ihnen erhoben wurden. Unter „Verarbeitung“ ist - gemäß Art. 4 Abs. 2 DSGVO - jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Amt / Gemeinde Lensahn
Der Amtsvorsteher / Der Bürgermeister
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Telefon: 04363 / 508 - 0
E-Mail: amt-lensahn@amt-lensahn.de

Fachliche Zuständigkeit

Amt / Gemeinde Lensahn
Frau J. Hansen
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Telefon: 04363 / 508 - 21
E-Mail: johanna.hansen@amt-lensahn.de

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Amt / Gemeinde Lensahn
Herr A. D. Kaiser
Eutiner Straße 2
23738 Lensahn

Telefon: 04363 / 508 - 32
E-Mail: datenschutzbeauftragter@amt-lensahn.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten werden ausschließlich für die im Vorwort genannten Zwecke benötigt, dies betrifft insbesondere die Berechnung der Wohngeldleistungen für Miet- und Lastenzuschuss einschließlich Vorberechnung, die Bearbeitung der Wohn-/Wirtschaftsgemeinschaft einschließlich Vergleichsberechnung, die Bescheiderstellung, die Auszahlung der Wohngeldleistungen mit Auswertungen sowie die Erstellung und Weitergabe der statistischen Daten

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Artikel 6 Absatz 1 lit. c und e DSGVO
i. V. m.

Artikel 6 Absatz 3 lit. b DSGVO
i. V. m.

§ 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
i. V. m.

§§ 67 a ff. Sozialgesetzbuch (SGB) X und § 23 Wohngeldgesetz (WoGG)

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

a) Normale Kategorien personenbezogener Daten:

Vor- und Nachname; Anschrift; Geburtsdatum; die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung; der Betrag des im Erhebungszeitraum gezahlten Wohngeldes; der Beginn und das Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; die Art und die Höhe des monatlichen Wohngeldes; die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die a) noch nicht 18 Jahre alt sind oder b) mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind (ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind auch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder Erhebungsmerkmale; das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder; der bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung; die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung; das monatliche Gesamteinkommen, die Freibeträge nach § 17 WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG; die Summe der positiven Einkünfte und der Einnahmen nach § 14 WoGG sowie die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied; das Datum der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung; die Höhe des nach § 44 WoGG geleisteten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages nach der Anzahl der nach § 44 WoGG zu berücksichtigenden Personen.

b) Besondere Kategorien personenbezogener Daten:

Pflegegrad, Grad der Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit (freiwillige Angabe bei Absetzung Freibeträge).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Statistikamt Nord, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 Wohngeldverordnung (WoGV)) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens 10 Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X).

7. Betroffenenrechte

Als natürliche, von einer Datenverarbeitung betroffene Person, haben Sie insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO);
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO);
- c) Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO;
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung;

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

8. Bereitstellung personenbezogener Daten

Gemäß § 23 Wohngeldgesetz sind bestimmte Personen auf Verlangen der Wohngeldbehörde verpflichtet, Auskunft über die maßgeblichen Verhältnisse zur Durchführung des Wohngeldgesetzes zu geben.

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO handelt.

9. Quellen, aus denen personenbezogene Daten stammen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben, bei:

- anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder frühere/getrenntlebende Ehepartner) nach § 23 WoGG;
- anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. anderen Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht;
- Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und - insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern - zur Einkommenssteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommenssteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 lit. b, bb bzw. Nr. 2 AO;
- Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatischer Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist;
- Auch ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen ist möglich;
- Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 lit. e AO.

11. **Beschwerderecht**

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, haben Sie gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, beispielsweise bei dem

Unabhängigem Landeszentrum für Datenschutz
Postfach 71 16
24171 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de